

Gemeinde Feldberg (Schwarzwald)
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

S A T Z U N G

der Gemeinde Feldberg (Schwarzwald) über den Bebauungsplan
„Schwarzenbach“

Der Gemeinderat hat am 10.10.2000 den Bebauungsplan für das Gebiet „Schwarzenbach“ unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. IS 2141), berichtigt am 16.01.1998 (BGBl. I S.137)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl.I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 /BGBl. I S. 466);
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58);
- § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.07.1999 (GBl. S. 292);
- § 74 der Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1997 (BGI. S. 521).

§ 1
Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Abgrenzung im Bebauungsplan (Planzeichnung vom 10.10.2000).

§ 2

Bestandteile

- (1) Der Bebauungsplan besteht aus
1. Zeichnerischer Teil M 1:1000 vom 10.10.2000
 2. Textteil – Bebauungsvorschriften vom 10.10.2000
- (2) Beigefügt ist
- die Begründung vom 10.10.2000

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO ergangenen Festsetzungen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Feldberg (Schwarzwald), 11. Oktober 2000



Bürgermeister

Ausgefertigt

Feldberg, den 11. Okt. 2000
Bürgermeisteramt



Bekanntmachung
durch Amtsblatt Nr.

14/01 v. 04. April 2001
Bürgermeisteramt



[Handwritten signature]

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 2253)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.03.1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.1997 (BGBl. I S. 2081, 2110)
- Landesbauordnung 1996 (LBO) in der Fassung vom 08.08.1995 (GBl. S. 617)

Ergänzend zum zeichnerischen Teil gelten die folgenden textlichen Festsetzungen:

1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1.1 Art der baulichen Nutzung (§§ 1-15 BauNVO)

1.1.1 Sondergebiet SO 1

Das Sondergebiet SO 1 dient der Sicherung touristischer Einrichtungen.

Zulässig sind ausschließlich:

- Die Anlage von Parkplätzen
- Die Einrichtung eines Kinderspielplatzes mit Wassertretstelle
- Der Betrieb einer Liftanlage mit entsprechendem Talstationsgebäude und Betriebsräumen

1.1.2 Sondergebiet SO 2

Das Sondergebiet SO 2 dient der landwirtschaftlichen und touristischen Nutzung.

Zulässig sind:

- Die bauliche Anlage eines landwirtschaftlichen Gebäudes (Geißenstall), das mit einer touristischen Nutzung kombiniert wird (Vesperstube)

Weitere Nutzungen sind ausgeschlossen.

1.2 **Maß der baulichen Nutzung (§ 9(1) BauGB, §§ 16-21a BauNVO)**

Die Obergrenze des Maßes der baulichen Nutzung wird festgesetzt durch

- die überbaubare Fläche in der Planzeichnung,
- die Geschößzahl
- die maximale Gebäudehöhe.

1.2.1 **Geschößzahl und maximale Gebäudehöhe**

Im Sondergebiet SO 1 ergibt sich die maximale Gebäudehöhe aus der Notwendigkeit der technischen Anlagen des Skiliftes.

Im Sondergebiet SO 2 ist ein Vollgeschoß zulässig.

Die maximale Traufhöhe – gemessen von natürlichen Gelände bis Schnittpunkt Außenkante Mauerwerk/Oberkante Dachkante – wird auf 3,50 m festgesetzt.

1.2.2 **Überbaubare Grundstücksflächen**

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind in der Planzeichnung festgesetzt. Überschreitungen von Baugrenzen durch untergeordnete Bauteile und Dachvorsprünge können bis zu 1,50 m als Ausnahme zugelassen werden.

1.3 **Pflanzgebote**

Auf dem im Bebauungsplan eingetragenen Gewässerschutzstreifen ist nach Abschluß der Bauarbeiten als eine Aufwertung des Uferbereiches am Schwarzenbach eine artgerechte Uferbepflanzung nach Maßgabe der beigefügten Pflanzliste entsprechend der Empfehlung der Unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen.

2 **Ö R T L I C H E B A U V O R S C H R I F T E N**

2.1 **Dächer**

Glänzende Materialien, Wellfaserzement und offene Bitumenbahnen sind als Eindeckmaterial nicht zugelassen.

2.1.1. Kupfer-, zink- oder bleigedekte Dächer sind im Bebauungsplangebiet nicht zulässig.

2.2 **Einfriedungen**

Zur Offenhaltung der Landschaft und zur Gewährleistung des Skibetriebes sind keine Einfriedungen und lebende Hecken zugelassen. Notwendige Zäune, die dem landwirtschaftlichen Betrieb dienen, sind in den Wintermonaten abzubauen.

2.3 Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur an der Statte der Leistung zulassig. Unzulassig sind Werbeanlagen mit beweglicher, blinkender oder leuchtender Schrift.

2.4 Niederschlagswasser

Das Niederschlagswasser der neu uberbaubaren bzw. versiegelbaren Flache ist zu versickern. Soweit Zufahrts- und Parkflachen geschaffen werden mussen, sind diese mit einer wasserdurchlassigen Oberflache zu versehen.

Die Mulden- bzw. Flachenversickerung ist nach dem ATV-Arbeitsblatt A 138 zu bemessen. Die Mulden sind mit einer sorptionsfahigen Erdschicht (humoses, sandig-lehmiges Bodenmaterial) von mindestens 30 cm Machtigkeit herzustellen und zu begrunen.

Der Leitfaden "Naturvertragliche Regenwasserbewirtschaftung" des Ministeriums fur Umwelt und Verkehr Baden-Wurttemberg ist bei der Planung und dem Bau von dezentralen Versickerungsanlagen zu beachten.

Punktuelle oder linienformige Versickerungen (z.B. Sickerschachte und Rigolen, bei denen die Oberbodenpassage umgangen wird) sind verboten.

2.5 Gewasserschutzstreifen

Der Gewasserschutzstreifen ist von jeglicher Bebauung oder sonstiger Beeintrachtigung freizuhalten.

2.6 Bodenschutz

Die beigelegten Bestimmungen zum Bodenschutz sind zu beachten.

Feldberg (Schwarzwald), 11. Oktober 2000



Der Burgermeister

[Handwritten signature]

Ausgefertigt

11. Okt. 2000

Feldberg, den
Burgermeisteramt



[Handwritten signature]

Bekanntmachung
durch Amtsblatt Nr.

14/01 v. 04. April 2001



Burgermeisteramt

[Handwritten signature]

Pflanzliste/Auswahlliste

Bei Heckenpflanzungen sind Mischhecken aus mindestens 10 Arten zu empfehlen

(H) = auch für Hochlagen des Schwarzwaldes gut geeignet

Großkronige Bäume für landschaftliche Einbindung

Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn (H)
Fraxinus excelsior	Esche (H)
Populus tremula	Zitterpappel (H)
Quercus robur	Stieleiche
Quercus petraea	Traubeneiche
Ulmus minor	Feldulme
Ulmus glabra	Bergulme
Tilia cordata	Winterlinde (H)
Tilia platyphyllos	Sommerlinde (H)

Obstbäume

Juglans regia	Walnuss
Prunus avium	Wildkirsche (H)
Malus sylvestris	Wildapfel
Pyrus communis	Wildbirne

Kleinkronige-mittelkronige Bäume für landschaftliche Einbindung

Acer campestre	Feldahorn
Sorbus torminalis	Elsbeere
Sorbus domestica	Speierling
Sorbus aria	Mehlbeere (H)
Sorbus aucuparia	Vogelbeere (H)
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus padus	Traubenkirsche (H)

Einheimische Sträucher

Corylus avellana	Haselnuss (H)
Cornus mas	Kornelkirsche
Ligustrum vulgare	Liguster
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel (H)
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn (H)
Crataegus laevigata	Zweigriffeliger Weißdorn (H)
Prunus spinosa	Schlehe
Euonymus europaeus	Pfaffenhut
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Colutea arborescens	Blasenstrauch
Berberis vulgaris	Berberitze
Rosa rubiginosa	Weinrose
Rosa spinosissima	Bibernellrose
Rosa canina	Hundsrose
Salix ssp.	Weidenarten
Salix caprea	Salweide (H)
Salix cinerea	Grauweide (H)
Taxus baccata	Eibe
Rhamnus cathartica	Kreuzdorn
Rhamnus frangula	Faulbaum
Ribes alpinum	Wildjohannisbeere (H)
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	Traubenholunder (H)

Bodenschutz

Allgemeine Bestimmungen

1. Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, daß nur soviel Mutterboden abgeschoben wird, wie für die Erschließung des Baufeldes unbedingt notwendig ist. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Mutterboden auf verbleibenden Freiflächen ist zu vermeiden.
2. Bodenarbeiten sollten grundsätzlich nur bei schwach feuchtem Boden (dunkelt beim Befeuchten nach) und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen.
3. Ein erforderlicher Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Mutterboden und Unterboden durchzuführen.

Bei Geländeaufschüttungen innerhalb des Baugebietes, z.B. zum Zwecke des Massenausgleichs, Geländemodellierung usw. darf der Mutterboden des Urgeländes nicht überschüttet werden, sondern ist zuvor abzuschleppen. Für die Auffüllung ist ausschließlich Aushubmaterial (Unterboden) zu verwenden.
5. Die Bodenversiegelung durch Nebenanlagen ist auf das unabdingbare Maß zu beschränken, wo möglich, sind Oberflächenbefestigungen durchlässig zu gestalten.
6. Anfallender Bauschutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen; er darf nicht als An- bzw. Auffüllmaterial für Mulden, Baugruben, Arbeitsgraben usw. benutzt werden.
7. Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind der unteren Bodenschutzbehörde zu melden.

Bestimmungen zur Verwendung und Behandlung von Mutterboden

1. Ein Überschuß an Mutterboden soll nicht zur Krumenerhöhung auf nicht in Anspruch genommenen Flächen verwendet werden. Er ist anderweitig zu verwenden (Grünanlagen, Rekultivierung, Bodenverbesserungen) oder wiederverwertbar auf geeigneten (gemeindeeigenen) Flächen in Mieten zwischenzulagern.
2. Für die Lagerung bis zur Wiederverwertung ist der Mutterboden maximal 2 m hoch locker aufzuschütten, damit die erforderliche Durchlüftung gewährleistet ist.
3. Vor Wiederauftrag des Mutterbodens sind Unterbodenverdichtungen durch Auflockerungen bis an die wasserdurchlässige Schicht zu beseitigen, damit ein ausreichender Wurzelraum für die Bepflanzung und eine flächige Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet ist.
4. Die Auftragshöhe soll 20 cm bei Grünanlagen und 30 cm bei Grabeland nicht überschreiten.

B E G R Ü N D U N G

1. ALLGEMEINES

1.1 Anlaß, Ziel und Zweck der Planung:

Die Gemeinde Feldberg beabsichtigt im Rahmen ihrer geordneten städtebaulichen Entwicklung die Aufstellung eines Bebauungsplans für das Areal der Talstation des Schwarzenbachskiliftes.

Ziele und Zwecke sind dabei insbesondere:

- Sicherung der bestehenden Nutzungen im Planungsgebiet (Skilift, Talstation, Parkplatz, sowie Kinderspielplatz).
- Neuordnung der landwirtschaftlichen Nutzung mit Neubau eines Geißenstalls.
- Verlagerung der vorhandenen Vesperstube im Liftgebäude in das neu zu errichtende Stallgebäude.

1.2 Lage, Nutzung des Plangebiets:

Das Plangebiet liegt direkt am sich derzeit im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplan „Unterer Sommerberg“, der im Flächennutzungsplanentwurf als "Allgemeines Wohngebiet" ausgewiesen ist. Das Planungsgebiet soll als Sondergebiet ausgewiesen werden und die touristische Nutzung ergänzen. Es wird im Rahmen des derzeit in Fortschreibung befindlichen Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Feldberg-Schluchsee als „touristisches Sondergebiet“ aufgenommen werden.

Neben der erwähnten touristischen Nutzung (Wintersportnutzung) soll mit dem Bebauungsplan auch die landwirtschaftliche Nutzung des Planungsgebiets gesichert werden.

2. PLANUNGSINHALTE

2.1 Sondergebiet SO 1

2.1.1 Kinderspielplatz:

In der im Plan festgesetzten Fläche „Kinderspielplatz“ wird seit Jahren ein solcher unterhalten. Durch die Festsetzung der Nutzung soll diese Spielfläche gesichert werden, um auch künftig den Urlaubsgästen des Ortsteils Altglashütten eine Spielmöglichkeit zu geben. In unmittelbarer Nähe befindet sich eine Mutter-Kind-Klinik, so daß der Bedarf gegeben ist. Ferner ist die Gemeinde Feldberg vom Land Baden-Württemberg ausgezeichnete „Familienfreundlicher Ferienort“.

Die Zulässigkeit von Vorhaben beschränkt sich auf zugelassene Spielgeräte und Einrichtungen, die geeignet sind, einen Kinderspielplatz attraktiv zu halten.

2.1.2 Skilift:

Der Schwarzenbachskilift ist der einzige Skilift im Wintersportort Feldberg, Ortsteil Altglashütten. Er erfreut sich einer großen Beliebtheit, da die drei vorhandenen Abfahrten Schwierigkeitsgrade aller Stufen des alpinen Skilaufs und des Snowboardens ermöglichen.

Mit seiner Höhenlage von 1.000 bis 1.200 M.ü.M. gilt er als einer der schneesichersten im Schwarzwald. Mit der Festsetzung im Bebauungsplan soll diese technische Einrichtung bauplanungsrechtlich gesichert werden.

2.1.3 Talstationsgebäude Skilift Schwarzenbach:

Das zum Skilift gehörige Gebäude dient der technischen und wirtschaftlichen Unterhaltung des Skilifts. In ihm ist ein Kassenraum, eine Toilettenstation sowie ein Versorgungsraum für Verunfallte, der durch die Bergwacht Schwarzwald, Ortsgruppe Altglashütten genutzt wird, untergebracht.

Bislang war dort ebenfalls eine Räumlichkeit für eine Vesperstube/Imbiß für Besucher (im Winter Skifahrer, im Sommer Kinderspielplatzbesucher) mit eingerichtet. Weder in räumlicher noch in qualitativer Hinsicht genügen diese Räumlichkeiten den heutigen Anforderungen. Dieser Imbiß/Vesperstube soll daher mit der Realisierung der gleichen Einrichtung im neu zu erbauenden Geißenstall wegfallen.

2.1.4 Parkplatz:

Auf der im Plan gekennzeichneten Fläche befindet sich ein Parkplatz, der bislang den Besuchern des Skilifts im Winter und Wanderern im Sommer diente. Die Parkplatzfläche soll langfristig für die im Bebauungsplan festgesetzten Nutzungen erhalten bleiben.

2.2 Sondergebiet SO 2

2.2.1 Geißenstall/Vesperstube:

In der Gemeinde Feldberg wurde auf Anregung der Staatlichen Weideinspektion sowie dem Weide- und Landschaftspflegezweckverband Südschwarzwald ein Geißenverein gegründet. Der Verein hat das Ziel, Flächen, die in der Gemeinde Feldberg anderweitig nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden, zu pflegen und damit das Landschaftsbild vor einer Wiederbewaldung zu schützen. Die Offenhaltung der Landschaft ist eines der Hauptziele der Gemeinde Feldberg und in der Region des Naturparks Südschwarzwald. Durch die Haltung von Geißen kann vor allem in Steillagen und Randflächen zum Wald hin die Offenhaltung der Landschaft gewährleistet werden. Die Haltung der Geißen erfolgt in enger Abstimmung mit den landwirtschaftlichen Fachbehörden und Verbänden sowie der Naturschutzbehörde.

Der ehrenamtlich tätige Geißenverein benötigt zu Unterbringung seiner Tiere während der Wintermonate ein Stallgebäude, welches zum einen ganzjährig anfahrbar sein muß und zum anderen eine artgerechte Haltung der Tiere ermöglicht.

Nach langer Suche hat sich das im Bebauungsplan festgesetzte Grundstück als das geeignetste erwiesen. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes soll die Zulässigkeit dieses Stallgebäudes zum einen baurechtlich ermöglicht werden und zum anderen die Nutzung als solches gesichert bleiben. Mit dem Geißenstallgebäude integriert soll eine Vesperstube eingerichtet werden. Die Vesperstube soll als Ersatz für die dann wegfallende Imbiß-Vesperstube im Skiliftgebäude eingerichtet werden und die wirtschaftliche Existenzfähigkeit des Geißenvereins sichern. Durch die Kombination -Vesperstube/Geißenstall-, deren Räumlichkeiten durch eine Glasscheibe getrennt werden, um den Besuchern der Vesperstube die Möglichkeit zu gewähren, die Tiere im Stall zu beobachten, soll eine Verbindung zwischen Tourismus, gastronomischer Nutzung und Höhenlandwirtschaft geschaffen werden.

Dieses Vorhaben ist in seiner Konzeption bislang einzigartig im Südschwarzwald. Es soll daher auch dazu beitragen, die landwirtschaftliche Direktvermarktung der Südschwarzwälder Höhenlandschaft zu fördern, indem ein direkter Bezug zwischen Landwirtschaft, landwirtschaftlicher Produktion und Konsum hergestellt wird. Zudem dient es pädagogischen Zwecken, durch den Besuch von Familien mit Kindern. Spielerisch und ungezwungen sollen Ferienkinder an Tierhaltung und Tierpflege sowie deren artgerechten Haltung herangeführt werden.

Das Vorhaben kann daher als modellhaft bezeichnet werden und ist durch seine Zielsetzung im Bebauungsplan langfristig zu sichern.

3. VERFAHRENSDATEN

Aufstellungsbeschluß:	16.05.2000
Offenlage:	03.08. – 04.09.2000
Beschluß über Bedenken und Anregungen:	10.10.2000
Satzungsbeschluß:	10.10.2000

4. ERSCHLIEßUNG

4.1 Straßenerschließung:

Die Erschließung des Planungsgebiets wird durch den über den Parkplatz führenden Edwin-Vogt-Weg gesichert, der an die Bundesstraße B 500 angebunden ist.

4.2 Wasserversorgung:

Die Versorgung des Planungsgebiets mit Frischwasser ist durch den Neubau einer Versorgungsleitung gesichert (siehe Anlage).

4.3 Schmutzwasserentsorgung:

Die Schmutzwasserentsorgung ist ebenfalls durch den Neubau einer SW-Druckleitung mit Pumpstation vom Skiliftgebäude zum bestehenden Sammler im Edwin-Vogt-Weg gesichert (siehe Anlage).

5. ÖKOLOGIE UND GRÜNORDNUNG

5.1 Allgemeines:

Nach der Neufassung des § 8a BNatSchG durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. IS.466) gilt die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§ 8 BNatSchG) in der Bauleitplanung unmittelbar. Sind durch die Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes zu erwarten, so ist innerhalb der Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB zu entscheiden, inwieweit diese durch geeignete Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB) im Bebauungsplan zu vermeiden, auszugleichen oder zu mindern sind.

Grundsätzlich sind Beeinträchtigungen möglich in den Bereichen:

- Arten- und Biotopschutz
- Wasserhaushalt und Boden
- Landschaftsbild
- Klima und Luft

Diese sollen im Planungsbereich vermieden, ausgeglichen oder gemindert werden durch:

- Vorschriften zur Begrünung des Gewässerschutzstreifens mit Gehölzen,
- Festsetzungen und Hinweisen zum Regenwasserrückhalt und Hinweisen zur Begrenzung des Bodenaushubs,
- die bauordnungsrechtlichen Gestaltungsfestsetzungen des Bebauungsplans „Schwarzenbach“.

Das Plangebiet stellt sich heute als landwirtschaftliches Weideland dar. Das regelmäßig kurz gehaltene Grünland dient im Sommer als Jungviehweide. Besonders schützenswerter Artenbestand ist nach Kenntnis der Gemeinde Feldberg nicht vorhanden und auch nicht erkennbar.

5.2 Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:

Für die baulichen Eingriffe durch den Bau des Geißenstalles sowie dessen Zufahrt werden naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen fällig. Diese werden durch Aufgabe der Nutzung der Imbißbetriebe im Funktionsgebäude des Skilifts und durch den Abbruch des provisorischen Imbißbaus am Stationsgebäude erbracht.

Als weitere Ersatzmaßnahme soll eine Aufwertung des Uferbereichs am Schwarzenbach durch artgerechte Uferbepflanzung nach den Vorgaben der Unteren Naturschutzbehörde erfolgen.

5.3 Boden und Wasser

Vorhandenes Gewässer

Durch das Gebiet verläuft der „Schwarzenbach“; er stellt in diesem Bereich ein nach § 24a NatSchG besonders geschütztes Biotop dar. Zur Sicherung dieses Gewässers und zur Verhinderung von Beeinträchtigungen wird beidseitig ein 10 m breiter Gewässerschutzstreifen festgesetzt.

Wasserdurchlässige Oberflächenbefestigung

Durch das Vorhaben (Überbauung, Versiegelung, Bodenumlagerung etc.) ist die Leistungsfähigkeit der innerhalb des Plangebiets vorliegenden Böden durch einen zumindest teilweisen Verlust der Bodenfunktionen beeinträchtigt. Im selben Zusammenhang ist auch eine Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten. Ein Ausgleich dieser Beeinträchtigungen ist nur eingeschränkt möglich, weshalb die entsprechenden Festsetzungen für eine weitgehende Minderung des Eingriffs sorgen sollen. Aus Gründen des Grundwasserschutzes und zur Vermeidung übermäßiger Bodenversiegelung dürfen Fugen, Kies und Schotterrasen hergestellt werden. Eine Ausnahmeregelung ist nur möglich, wenn zwingende funktionale Gründe eine versiegelte Oberfläche notwendig machen. Dies ist entsprechend nachzuweisen.

5.4 Landschaftsbild:

Das neu zu errichtende Stallgebäude soll harmonisch in das Landschaftsbild eingebunden werden. Das Gebäude soll im landschaftstypischer Holzbauweise errichtet werden.

Ausgefertigt

Feldberg (Schwarzwald), 11. Oktober 2000

11. Okt. 2000

Feldberg, den
Bürgermeisteramt



Handwritten signature

Der Bürgermeister



Handwritten signature

Annahmestempel
Amtsblatt Nr.

14/01 v. 04. April 2001



Bürgermeisteramt

Handwritten signature

175

Stahlhüllrohr DN400 mit:
2x DN150 PP (Leerrohre)
1x DN100 PP (Leerrohr)
1x DN80 GGG (Wasser-
versorgung)

Schieber-
schacht
DN1200
D:991.52
S:988.25

WV - HA Nr.4
wird von Anlieger
noch angeschlossen

Schieber-
schacht
DN1200
D:992.05
S:989.07

175/1
175/2

da50 PEHD

DN80 GGG

best. SW-Kanalisation

best. RW-Kanalisation

B500

gt - Weg

da50 PEHD
SW-Druckleitung da63

Schwarzenbach

Schieberschacht
DN1000 D:988.39
S:987.17

199/1

best. Schacht
○

SW-Druckleitung. Pumpstation
da63 D:989.30
S:987.12
PVC DN150 S:987.80 (Einlauf)
S:988.30 (Höhe Auslauf
Druckleitung)

da50 PEHD

best. RW-Kanalisation

